Regest zu Urkunde 5213

1694. (Anno 1694.) Freitag(?), 17. Decembr. (am 17. Decembris:) Der Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen etc. befiehlt auf geschehene zu unterschiedlichen Malen geführte Beschwerden, daß in drey Markgrafthümern die Landstraßen und Wege, welche alleine sehr hoch durch starke Regen- und Wasserfluthen auch durchfuhr[en] sehr verdorben worden, nicht in ihrem baulichen Stande erhalten würden, sondern sich in solchem Zustande befänden, daß auf selbigen Raum oder nicht ohne große Beschwerlichkeit fortzukommen sei, und also hierdurch die Fuhrleute aus den benachbarten Fremden andere Wege zum Nachtheil des Landesfürstlichen Interessi zu Ohrenmitzgatents, [illegible] wurden, [illegible] befiehlt es, [illegible] solcher Beschwerde abzuhelfen, die Besserung der Straßen und Wege; es hätten auch die Stände von Land und Städten bei dem allgemeinen Landtage Bartholomaei [illegible] den 24. August dieses Jahres selbst für nöthig befunden, daß die Fürbeder in das Land publicirten Patente renovieret werden möchten und derowegen die Nothdurft an ihn (den Churfürsten) gelangen lassen, darum sei im Namen unsers höchstgedachten Herrn Churfürstl. Durchlaucht und dessen, der Landesobrigkeitlichen Amtshalter des Landesamts Chemnitz etc. Befehl, die schuldige Besserung der Landstraßen, Wege, Brücken und Flächte wo und in den Städten, soweit sie eure und des andern Grund und Boden reichet und es ferner zukommt, sie auf die Fürbeder derselben im Land publicirten Patente reformiren, und Acht zu richten, und solche Patente [illegible] forner in der Zeit im guten Stande zu erhalten. Büdißin.

Papier. Deutsche Abschrift. Nicht die 10.–15. Bitte in von 5 in einander liegenden Bogen, enthalten in der Urkunde von: Büdißin, 1696. Donnerstag(?), den 27. Juni; ~~urkundlich auch~~ aufbewahrt in zeichen von: Büdißin, 1701. Sonnabend, 2. April.

Kein Siegel. Keine eigene Unterschrift.

Gedruckt in Obl. Collen. II, 536 f. Vgl. Jobel, III. S. 351.

Dr. A.

5213